

Satzung der Stadt Oederan zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege - Elternbeitragsatzung -

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225 Fsn-Nr. 814-1/2), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.03 (Sächs GVBl. S. 55, ber. S. 159 Fsn-Nr. 230-1), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.04 (Sächs GVBl. S.418, ber. 2005 S. 306 Fsn-Nr. 51-1), des § 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.02 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.09 (BGBl. I S. 2474), sowie der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses Mittelsachsen Nr. 14/05./09 vom 11.05.09 hat der Stadtrat der Stadt Oederan in seiner Sitzung am 26.08.2010 die folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflege – Elternbeitragsatzung – beschlossen:

§ 1 Zweck der Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt Oederan verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätten der Stadt Oederan als Einrichtungen der Jugendhilfe ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern als Begleitung, Ergänzung und Unterstützung der Erziehung der Kinder in der Familie (§ 2 Abs. 1 SächsKitaG).
- (2) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Bei Auflösung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oederan zwecks Verwendung für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

§ 2 Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege i.S. der §§ 1 und 3 SächsKitaG wird durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten angeboten.
- (2) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder statt in einer Kindertagesstätte auch in Kindertagespflege anbieten.
- (3) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

§ 3 Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege erhebt die Stadt Oederan Elternbeiträge entsprechend der Gesetze und Verordnungen des Freistaates Sachsen und den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge ist verpflichtet,

- wer einen Kindertagesstättenvertrag oder Betreuungsvertrag für Kindertagespflege abschließt,
- der oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes oder der Kinder.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen ist. Die Elternbeiträge sind am 01. des Monats für den laufenden Monat zu zahlen bzw. werden bei Teilnahme am Abbuchungsverfahren entsprechend vom Konto abgebucht.

§ 6 Nichteinhaltung der Zahlungspflicht

Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Beitragsschuldner nach zweimonatigem Zahlungsverzug das Recht auf Unterbringung seines Kindes in der Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege.

§ 7 Beitragssatz und Beitragsermäßigung

(1) Gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG hat die Gemeinde jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Grundlage für die Ermittlung der Betriebskosten sind für Kinderkrippe und Kindergarten eine tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden, für Hort eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden.

(2) Die Elternbeiträge werden gem. § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und sollen bei Kinderkrippe mindestens 20 und maximal 23 Prozent und bei Kindergarten und Hort mindestens 20 und maximal 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten betragen.

(3) Folgende Elternbeiträge werden erhoben:

Kinderkrippe	9 Std.	165,00 EUR pro Monat
Kindergarten	9 Std.	95,80 EUR pro Monat
Hort	6 Std.	56,04 EUR pro Monat

(4) Für geringere Betreuungszeiten (7,5-, 6- bzw. 4,5-Stunden-Betreuung in Kinderkrippe und Kindergarten sowie 5-Stunden im Hort) wird der Elternbeitrag anteilig gemindert.

(5) Der Elternbeitrag wird nach der Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen und nach dem Familienstand der Eltern gestaffelt. Für das zweite Kind sind 60 v.H. und für das dritte Kind 20 v.H. des jeweiligen ungekürzten Beitrages zu entrichten. Lebt das Kind bei einem allein erziehenden Elternteil, wird der jeweils geltende Beitrag um 10 v.H. ermäßigt.

(6) Bei Inanspruchnahme der Kinderbetreuung über die bedarfsgerechte Betreuungszeit gem. der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses hinaus sind die entstehenden Mehrkosten von den Eltern in voller Höhe – einschließlich der Absenkungsbeträge – zu tragen.

(7) Für zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit werden festgelegt:

3,70 EUR pro Stunde ohne Ermäßigung für Kinderkrippe
1,70 EUR pro Stunde ohne Ermäßigung für Kindergarten
1,60 EUR pro Stunde ohne Ermäßigung für Hort

§ 8 Befreiung von der Zahlung der Elternbeiträge

(1) Eine Befreiung von der Zahlung der Elternbeiträge erfolgt für das viertälteste und jedes weitere Kind einer Familie, welches gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besucht.

(2) Auf Antrag der Eltern wird der von den Eltern gezahlte Elternbeitrag für das dritte Kind der Familie, das eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besucht, von der Stadt Oederan erstattet.

(3) Auf Antrag der Eltern übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) den Elternbeitrag für Kindertagesstätten oder Kindertagespflege, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(4) Während der Dauer einer Erkrankung ist der Beitrag fortzuzahlen, dasselbe gilt auch bei Urlaub und Verhinderung aus anderen Gründen. Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist unzulässig.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages in der Eingewöhnungszeit

Für die Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte (in der Regel zwei Wochen) ist ein anteiliger Monatsbeitrag oder entsprechend der Inanspruchnahme die festgesetzten Stundensätze ohne Ermäßigungen zu zahlen.

§ 10 Festsetzung der Elternbeiträge beim Übergang von Kinderkrippe in Kindergarten

Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist der Elternbeitrag für Kinderkrippe zu zahlen, maßgebend ist das Alter des Kindes zu Beginn des Monats.

§ 11 Festsetzung der Elternbeiträge beim Übergang vom Kindergarten in den Hort

Für Kinder, die den Kindergarten besuchen und einen Hortplatz in Anspruch nehmen, ist im Monat des Unterrichtsbeginns anteilig der Elternbeitrag für Kindergarten und Hort zu zahlen. Grundlage für die Berechnung sind die Arbeitstage des Freistaates Sachsen im Monat des Unterrichtsbeginns.

§ 12 Aufnahmegrundsätze

(1) Ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

(2) Die verbindliche Anmeldung für einen Platz in einer Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages.

(3) Die Aufnahme von Kinder, die innerhalb der Stadt Oederan und ihrer Ortsteile wohnen, hat Vorrang vor der Aufnahme von Kindern von außerhalb. Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 4 SächsKitaG kann insofern nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze ausgeübt werden.

(4) Für Kindertagespflege schließen die Eltern und die Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab.

§ 13 Anzeigepflicht und Vertragsbeendigung

(1) Alle Veränderungen, die zu Änderungen des Betreuungsvertrages führen, sind spätestens 14 Tage nach Eintreten des Tatbestandes der Stadtverwaltung Oederan, Hauptamt, Sachgebiet Kindertagesstätten schriftlich anzuzeigen.

(2) Für die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Kündigung der Kindertagespflege ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 14 Beitragsregelung für Ausnahmesituationen

(1) Für Gastkinder, die auf Grund einer besonderen familiären Situation vorübergehend eine Kindertagesstätte besuchen, werden Gastelternbeiträge erhoben.

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe)	3,70 €/Stunde
Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten)	1,70 €/Stunde
Kinder ab Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hort)	1,60 €/Stunde

Beitragsbefreiungen und/oder -ermäßigungen werden nicht gewährt.

(2) Für Gastbetreuung und/oder zusätzliche Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuung in Kindertagespflege vereinbaren die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern die entsprechenden Kosten.

§ 15 Schließzeiten

Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am so genannten Brückentag nach Christi Himmelfahrt bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Elternbeitragsatzung der Stadt Oederan außer Kraft.

Oederan, den 27.08.2010

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)